

**Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Angewandte Informatik**

des Fachbereichs Informatik

an der Hochschule Worms

vom 13.01.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms am 15.06.2022 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang *Angewandte Informatik* beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 10.01.2023, Az: 2023-01-10_Genehmigung_PO_Informatik, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Informatik. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs.7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Master of Science" (abgekürzt "M.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 3 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Anfertigung der Masterarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Informatik sind mindestens 90 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.
- (4) Im Masterstudiengang Angewandte Informatik entspricht ein Leistungspunkt einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen erfordert der Zugang zum Masterstudiengang Angewandte Informatik den Nachweis:

- a. eines Bachelorabschlusses in einem Informatik-Studiengang oder
- b. eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist,

mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die mit ihrem Bachelorabschluss nicht die erforderliche Anzahl von 210 Leistungspunkten gemäß Absatz 1 als Zugangsvoraussetzung vorweisen können, werden nur zum Studium zugelassen, wenn sie zusätzlich zum Bachelorabschluss gemäß Absatz 1a oder 1b – mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten – eine einschlägige, mindestens einjährige Berufserfahrung (in Vollzeit) nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums und vor Antritt des Masterstudiums nachweisen. Der Nachweis der einschlägigen Berufserfahrung erfolgt in Form einer Bescheinigung des Arbeitgebers. Dieser Nachweis soll Art, Dauer und Umfang der Tätigkeit, sowie Tätigkeitsschwerpunkte beinhalten.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs als vorsitzendes Mitglied,
2. die Prodekanin oder der Prodekan des Fachbereichs (zugleich) als Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds,
3. drei weitere Professorinnen oder Professoren,
4. ein studentisches Mitglied des Fachbereichs und
5. ein Mitglied der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 HochschG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Qualifikationsschwerpunkte, Wahlpflichtbereich (zu § 15 RPO)

(1) Als Qualifikationsschwerpunkt müssen die Studierenden drei Module im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten erbringen. Die wählbaren Qualifikationsschwerpunkte sind im Anhang A ausgewiesen. Die Liste der dem Qualifikationsschwerpunkt jeweils zugeordneten Module wird spätestens jeweils zum Vorlesungsbeginn vom Prüfungsausschuss bekanntgegeben. Es muss mindestens ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen werden, um das Studium erfolgreich abzuschließen.

(2) Die Wahl der Qualifikationsschwerpunkte erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen ab dem 1. Semester. Die Studentin bzw. der Student stellt einen Antrag, welcher Qualifikationsschwerpunkt als solcher im Zeugnis genannt werden soll.

(3) Im Masterstudiengang Angewandte Informatik ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule können semesterweise variieren und werden gemäß § 15 Abs. 2 RPO bekanntgegeben.

- (4) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (5) Die Wahl des Wahlpflichtfachs erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen.
- (6) Module aus den Qualifikationsschwerpunkten können als Wahlpflichtmodul belegt werden, wenn sie nicht für den Abschluss des Qualifikationsschwerpunkts, welcher im Zeugnis ausgewiesen wird, benötigt werden.
- (7) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.
- (8) Sofern ein Qualifikationsschwerpunkt abgeschlossen und im Wahlpflichtbereich die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten gemäß Absatz 4 erbracht wurden, wirkt sich ein endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung im Bereich der Qualifikationsschwerpunkte bzw. des Wahlpflichtbereichs nicht mehr auf den Prüfungsanspruch auf die Masterprüfung aus.

§ 7 Praktische Studienphasen (zu § 16 RPO)

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO bis zu einer Höhe von maximal 30 Leistungspunkten anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. Erbringen die Studierenden auf Basis des Learning Agreements weniger als 30 Leistungspunkte, so legt der Prüfungsausschuss die für die fehlenden Leistungspunkte zu erbringenden Ersatzleistungen fest.

§ 9 Masterarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Semester.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 48 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Masterstudiums Angewandte Informatik gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der schriftlichen Masterarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 30 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit als schriftliche Prüfung geht mit einem Gewicht von zwei Dritteln in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit der Themenstellerin oder dem Themensteller in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Masterarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer maximalen Dauer von 60 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Die Präsentation der Masterarbeit durch die Studentin bzw. den Studenten soll dabei 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Das Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung geht mit einem Gewicht von einem Drittel in die Gesamtnote der Masterarbeit ein.
- (3) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen, spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der Studentin oder dem Studenten ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Im Wahlpflichtbereich gemäß § 6 werden die besten Modulnoten eingerechnet bis zu der Anzahl von Modulen, deren Leistungspunkte in Summe der erforderlichen Anzahl gemäß § 6 Abs. 4 entsprechen oder sie erstmalig übersteigen. Falls die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten überschritten wird, muss ein Modul auf Antrag beim Prüfungsausschuss so gekürzt werden, dass der Umfang der Wahlpflichtmodule genau dem Wert nach § 6 Abs. 4 entspricht.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Informatik des Fachbereichs Informatik an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms vom 04.01.2017 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 bereits in den Masterstudiengang Mobile Computing an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing vom 04.01.2017 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht, nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mobile Computing vom 04.01.2017 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2025 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 13.01.2023

Der Dekan des Fachbereichs Informatik der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Werner König

Anhang A: Curriculum Masterstudiengang Angewandte Informatik

Prüfungsgebiete, Prüfungsart, Prüfungsdauer, Module, Studienverlauf und Studienleistungen

Modulbezeichnung	Status	Lehrveranstaltungen	Semester	Prüfung	Prüfungsform (Dauer)	Gesamt		Regelsemester LP (SWS)		
						LP	SWS	1.	2.	3.
Wissenschaftliches Arbeiten	P	S (2 SWS)	1	SL	Studienleistung (unbenotet)	3	2	3 (2)		
Seminar	P	S (2 SWS)	1	PL*	Schriftliche Ausarbeitung mit Kurzpräsentation (15 Min.)	3	2	3 (2)		
Digitalisierung und Nachhaltigkeit	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Mündliche Prüfung (20 Min.)	6	4	6 (4)		
Wahlpflichtmodul	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
Deep Dive	P	P (4 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4		6 (4)	
Angewandte Konzepte der KI	P	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Projektarbeit	6	4		6 (4)	
Projekt Systementwicklung	P	P (8 SWS)	2	PL	Präsentation (30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung	12	8		12 (8)	
Masterarbeit Anfertigung der Masterarbeit Kolloquium	P		3	PL		30 (20) (10)				30
Qualifizierungsschwerpunkt (zur Wahl stehen: Mobile Computing, Networks & Security und Interaction & Visualization)										
QSP Modul 1	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
QSP Modul 2	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	1	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4	6 (4)		
QSP Modul 3	WP	V (2 SWS) + Ü/P (2 SWS)	2	PL	Schriftliche oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit**	6	4		6 (4)	
Gesamtsumme						90	40	30 (20)	30 (20)	30

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

Gesamt: SWS = Semesterwochenstunde, LP = Leistungspunkte

Lehrveranstaltungen: P = Praktikum, Ü = Übung, V = Vorlesung, S = Seminar

Prüfung: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung

* Die regelmäßige erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls ist nach RPO § 11 Abs. 3 Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung, da das Modul (in Teilen) als seminaristische Lehrform abgehalten wird.

** Die Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsart und Dauer werden nach RPO §7 Abs. 5 i.V.m. § 10 Abs. 3 am Anfang des Semesters vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.